

Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die öffentliche Einrichtung „Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weida-Land“ wird durch die Feuerwehrsatzung festgelegt.

Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach den allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Gebühren werden erhoben für:

1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§1 Abs. 1 Alt. 2, Abs 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern,
 - e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und ggf. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend,
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,
5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 5.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Die Gebühr wird nach Minuten berechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende inkl. der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit.
- (3) Muss die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weida-Land wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die entstandenen tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf Grundlage der tatsächlich erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebährenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung von Geräten/Verbrauchsmaterialien oder einer verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebährenschildige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebährenschild entsteht mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr bzw. mit Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Verbandsgemeinde Weida-Land haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

Zusammensetzung für die Gebühren pro Einsatzstunde

Gebühr Feuerwehrkameraden

	Gebühr Vorhaltekosten	Gebühr Einsatzkosten	Gebühr pro Einsatzstunde	Gebühr pro Minute
Feuerwehrkamerad	18,55 €	18,70 €	37,25 €	0,62 €
Brandsicherheitswachen	90,52 €	0,37 €	90,90 €	1,51 €

Gebühr Fahrzeuge

Fahrzeuge			Gebühr Vorhaltekosten	Gebühr Einsatzkosten	Gebühr pro Einsatzstunde	Gebühr pro Minute
Fahrzeug 1	LF 8/6	QFT-GA 112	0,46 €	11,24 €	11,70 €	0,19 €
Fahrzeug 2	MTF	QFT-FA 112	0,79 €	11,45 €	12,24 €	0,20 €
Fahrzeug 3	HLF 10/10	SK A 1120	1,32 €	42,04 €	44,26 €	0,74 €
Fahrzeug 4	TSF-W	MQ-WW 12	0,42 €	26,54 €	26,97 €	0,45 €
Fahrzeug 5	MTW	QFT-FB 112	1,18 €	11,68 €	12,86 €	0,21 €
Fahrzeug 6	TSF-W	MQ-MQ 112	1,10 €	16,33 €	17,43 €	0,29 €
Fahrzeug 7	TSF-W	MQ-UA 752	1,19 €	16,33 €	17,52 €	0,29 €
Fahrzeug 8	MTW	QFT-FE112	2,11 €	8,98 €	11,09 €	0,18 €
Fahrzeug 9	TLF 16/25	MQ-WJ 112	1,40 €	21,26 €	22,66 €	0,38 €
Fahrzeug 10	HLF 10/6	SK-V 112	2,91 €	16,63 €	19,55 €	0,33 €
Fahrzeug 11	MTW	QFT-FM 112	1,19 €	8,32 €	9,51 €	0,16 €
Fahrzeug 12	ELW	MQ-F 112	1,09 €	11,09 €	12,18 €	0,20 €
Fahrzeug 13	TSF-W	QFT-NG 112	2,20 €	59,34 €	61,54 €	1,03 €
Fahrzeug 14	MTW	SK-F 1120	0,44 €	38,57 €	39,01 €	0,65 €
Fahrzeug 15	HLF 20/16	SK-GO 112	1,50 €	35,96 €	37,46 €	0,62 €
Fahrzeug 16	GW-Logistik 2	MQ-GO 112	1,56 €	35,96 €	37,52 €	0,63 €
Fahrzeug 17	MTW	QFT-GO 112	1,26 €	8,39 €	9,65 €	0,16 €
Fahrzeug 18	TSF-W	MQ-WW 14	0,64 €	23,77 €	24,41 €	0,41 €
Fahrzeug 19	GW-Atemschutz	SK-KV 444	0,38 €	30,25 €	30,63 €	0,51 €
Fahrzeug 20	KdoW	QFT-WL 112	0,92 €	10,71 €	11,63 €	0,19 €
Fahrzeug 21	MTW - NEU	QFT-Z 982	1,35 €	15,79 €	17,14 €	0,29 €